



# LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise  
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
MASGF, Abt.2, Ref.24  
Serviceeinheit Entgeltwesen

- nur per E-Mail -

## Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45  
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker  
**GZ.: 42.RS 05/2017**  
GZ. bitte bei Rückantwort angeben!  
Telefon: (0355) 2893-393  
Fax: (0355)  
Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)  
[madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de](mailto:madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de)

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU  
Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz  
Anschluss: Bus 13, 14  
bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.  
oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 17.02.2016

### Rundschreiben des üöSHTTr Nr. 05/2017

<b>Thema:</b>	<b>Persönliches Budget gem. § 17 SGB IX</b>  <b>Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) vom November 2016</b>  <b>Handlungsempfehlung des Landes Brandenburg (Stand Dezember 2016)</b>
---------------	---

#### Ansprechpartner:

Madeleine Strecker  0355 2893-393

**Rundschreiben tritt in Kraft: 17.02.2017**  
**hebt auf: RS 04/2015**

#### Besucheranschrift

Lipezker Str. 45, Haus 5  
03048 Cottbus



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliederversammlung der BAGÜS hat in ihrer Sitzung am 11.11.2016 in Rotenburg ob der Tauber eine Orientierungshilfe zum Persönlichen Budget verabschiedet (Anlage 1). In dem Papier werden die wesentlichen Handlungsschritte und Anforderungen zur Vereinbarung eines Persönlichen Budgets dargestellt. Die am Ende des Papiers formulierten Empfehlungen zeigen Lösungen für Anwendungsprobleme auf.

Im Besonderen möchten wir auf das Thema Budgetverwendung für mögliche Assistenzleistungen durch Angehörige hinweisen.

Wir vertreten in unserer Handlungsempfehlung aus dem Jahr 2015 die Auffassung, dass gemäß § 2 Abs. 1 SGB XII im Rahmen des Persönlichen Budgets grundsätzlich keine Leistungen an Angehörige ausgezahlt werden können.

Nach der Orientierungshilfe der BAGÜS besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets als Assistenzleistung durch Angehörige gegen Entgelt (siehe S. 8, S. 11 der Orientierungshilfe). Dies steht in keinem Widerspruch zu den Handlungsempfehlungen des LASV aus dem Jahr 2015, da auch die BAGÜS darauf hinweist, dass damit keine Aufhebung der Beistandspflichten nach bürgerlichem Recht erfolgt und die Fachleistungen auch weiterhin durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte zu erbringen sind.

Die ggf. in der Praxis schwierige Abgrenzung zwischen der Beistandspflicht von Angehörigen im Verhältnis der Möglichkeit der Erbringung bezahlter Assistenzleistungen können nur unter Berücksichtigung des Einzelfalls gelöst werden. Dabei ist der Focus darauf zu richten, durch welche Form der Unterstützung die Stärkung der Selbstbestimmung besser gelingen kann.

Vor diesem Hintergrund haben wir die Handlungsempfehlung zum Persönlichen Budget nach § 17 SGB IX (Anlage 2, Seite 11) in dem vorgenannten Sinne konkretisiert.

Wir bitten weiterhin um Beachtung des Grundsatzes des Nachrangs der Sozialhilfe gemäß § 2 Abs. 1 SGB XII, wenn der Leistungsberechtigte die erforderliche Leistung durch Angehörige erhält. Gleichmaßen sind jedoch stets gemäß § 9 SGB XII die Besonderheiten des Einzelfalls zu betrachten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Reidow

Anlage(n)